

AP/SN-59/ME

AMT DER
VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

PrsG-5250

Bregenz, am 20.10.1987

An das
Bundeskanzleramt

1010 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zi.	56. GE 987
Datum:	23. OKT. 1987
Verteilt	30. Okt. 1987 Kreuz

Betrifft: Tierseuchegesetz-Novelle 1987;
Entwurf, Stellungnahme

Bezug: Schreiben vom 21.8.1987, GZ. 70.970/18-7/10/87

A. Krawac

Zum übermittelten Gesetzentwurf wird Stellung genommen wie folgt:

Allgemeines:

Im Veterinärrecht und insbesondere im Tierseuchenrecht besteht infolge der Vielzahl von Gesetzen und Verordnungen, die zu einem erheblichen Teil noch aus der Zeit der Monarchie stammen und seither mehrfach novelliert worden sind, eine oft nur schwer zu überblickende Rechtslage. Es wäre daher sehr zu begrüßen, wenn, wie dies in den Erläuterungen angekündigt ist, das gesamte Tierseuchenrecht erneuert würde.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z. 6:

Zu der im neuen § 11a vorgesehenen Untersuchung vor der Ausfuhr sollten die vom Landeshauptmann zur Durchführung der Transportbeschau gemäß § 11 bestellten Tierärzte herangezogen werden. Anders als bei der Einfuhr erfolgt die Untersuchung nicht beim Grenzübertritt sondern am Verladeort, wo auch die normale Transportbeschau durchgeführt wird. Gleichzeitig sollte das Verhältnis der neu vorgesehenen Ausfuhruntersuchung zu der bestehenden Transportuntersuchung gemäß § 11 abgeklärt werden. Nach dem vorliegenden Entwurf tritt die Ausfuhruntersuchung neben die schon vorgesehene allgemeine Transportuntersuchung, eine Regelung, die weder aus veterinärmedizinischen Gründen notwendig, noch im Interesse der Einfachheit und Zweck-

mäßigkeit der Verwaltung zu rechtfertigen ist. Vielmehr sollte festgelegt werden, daß im Falle einer Ausfuhruntersuchung gemäß § 11a die Transportuntersuchung gemäß § 11 zu entfallen hat. Die vorgesehene Regelung würde auch dazu führen, daß neben den für die Transportuntersuchung zu bezahlenden Gebühren weitere Kosten anfielen.

In diesem Zusammenhang ist auch die im § 11 a Abs. 2 vorgesehene Regelung zu bemängeln, wonach "der Versender die entstandenen Kosten zu entrichten" hat. Aus der vorgesehenen Anwendung des § 4b Abs. 4 und 5 ist zu schließen, daß es sich bei diesem Kostenersatz auch um eine Gebühr, näherhin um eine Verwaltungsabgabe handelt. Dies sollte klar zum Ausdruck gebracht werden.

Zu Z. 7:

Im § 12 Abs. 1 sollte klargestellt werden, daß nur nach dem Arzneimittelgesetz zugelassene Impfstoffe verwendet werden dürfen.

Die Frist für die Meldung der Impfung sollte mit 31. Jänner des darauffolgenden Jahres festgelegt werden.

Zu Z. 8:

Der zweite Satz im neuen § 15a Abs. 1 sollte entfallen. Die Beseitigung der Speisereste ist keine Angelegenheit des Veterinärwesens. Überdies ist eine Beseitigung unter Aufsicht der Bezirksverwaltungsbehörde undenkbar.

Zu Z. 15:

Der geltende § 61 lit. e soll unverändert beibehalten werden, da nach dem Tierseuchengesetz auch in anderen Fällen als nur dem des § 7 Abs. 2 behördlich angeordnete Kennzeichnungen möglich sind. Solche Kennzeichnungen nach dem Tierseuchengesetz stellen immer eine Maßnahme zur Seuchenbekämpfung dar, sodaß die Kostentragung durch den Bund angebracht ist.

Zusätzliche Änderungsvorschläge:

Zum § 8 und 11:

Die Abs. 1 bis 4 sollten durch Bestimmungen folgenden Inhalts ersetzt werden:

1. Die Beibringung von Tierpässen für Wiederkäuer, Einhufer und Schweine soll nur noch für Transporte über den Bereich eines Bundeslandes hinaus vorgeschrieben werden.
2. Die Untersuchung der Tiere auf ihre individuelle Gesundheit soll nur von amtlich bestellten Tierärzten erfolgen können.
3. Diese Untersuchungsorgane stellen die Tierpässe als echte Gesundheitszeugnisse aus.

Die Abs. 5 bis 7 sollen bleiben.

Der § 11 könnte entfallen, wenn

- die Gesundheitsbescheinigung nach den Bestimmungen des wie oben dargestellt geänderten § 8 gleichzeitig als Transportbescheinigung im Sinne der bisherigen Bestimmungen des § 11 gilt,
- die Untersuchung zur Feststellung des Gesundheitszustandes der zu verbringenden Tiere anlässlich des Einladens von einem amtlich bestellten Tierarzt erfolgt. Dieser stellt dann eine Bescheinigung aus, die den bisherigen Tierpaß und die bisherige Verladebescheinigung in einem ersetzt.

Der Ausstellung eines Tierpasses hat die Untersuchung des Tieres auf seine individuelle Gesundheit durch eine Sachverständigen, der von der Gemeinde bestellt und dessen Bestellung von der Behörde genehmigt ist, voranzugehen. Solche Sachverständigen sind in einer der Größe der Gemeinde und dem Bedarf entsprechenden Anzahl zu bestellen. In der Praxis des landwirtschaftlichen Viehverkehrs werden Tierpässe jedoch nicht nach obigen Bestimmungen beigebracht, sondern nur, wenn die Tierpässe vom Veranstalter eines Marktes (Zuchtverband) oder vom Transporteur (ÖBB) verlangt werden. Desgleichen werden die Tierpässe nicht von Sachverständigen nach einer Untersuchung des Tieres auf seine individuelle Gesundheit, sondern vom Gemeindeamt als Laufzettel ausgestellt. Durch diese Vorgangsweise ist die Sinnhaftigkeit des Tierpasses als tierseuchenrechtliche Maßnahme in Frage gestellt. Auf der anderen Seite soll der landwirtschaftliche Viehverkehr nicht durch überspitzte Anforderungen behindert werden. Nach dem bisherigen § 11 sind Wiederkäuer, Einhufer und Schweine bei Beförderung mittels Eisenbahn, Schiffen, Kraftfahrzeugen und Luftfahrzeugen über das Gebiet der Gemeinde

hinaus beim Ein- und Ausladen von staatlich ermächtigten Tierärzten zu untersuchen. In der Praxis wird diese Untersuchung jedoch nur bei Transporten mit den Österreichischen Bundesbahnen durchgeführt, da die Dienstinstruktion der ÖBB dies so vorsieht. Der Großteil des gesamten Viehverkehrs auf der Straße läuft praktisch ohne Transportuntersuchung über die Bühne. Hier würde die Beschränkung der Transportuntersuchung auf den Viehverkehr über die Grenzen eines Bundeslandes hinaus eine Anpassung der gesetzlichen Vorschriften an die tatsächlichen Verhältnisse bringen.

Mit der vorgeschlagenen Änderung der §§ 8 und 11 würde eine Kontrolle des Viehverkehrs erreicht, die aus der Sicht der Tierseuchenbekämpfung ausreichend wäre, den landwirtschaftlichen Viehverkehr nicht unzumutbar behinderte und damit auch praktisch durchführbar wäre.

Zu § 16:

Die IBR-IPV-Krankheit sollte in die Liste der anzeigepflichtigen Tierseuchen aufgenommen werden. Eine behördliche Bekämpfung einer Tierseuche ist sicherlich erfolgsversprechender als freiwillige Bekämpfungsmaßnahmen. Dadurch wären auch Erleichterungen im zwischenstaatlichen Viehverkehr (z.B. Alpenweideviehverkehr) möglich.

Zu § 41:

Die orale Immunisierung der Füchse in freier Wildbahn sollte als Bekämpfungsmaßnahme der Wutkrankheit der Wildtiere ins Tierseuchengesetz aufgenommen werden. Die bisher gemachten positiven Erfahrungen im In- und Ausland lassen die orale Immunisierung der Füchse in freier Wildbahn als einzig wirksames und gleichzeitig billigstes Verfahren zur Bekämpfung der Wutkrankheit erscheinen.

Zu § 48 Abs. 1 Z. 1:

Aufgrund der lit. c hat der Bund eine Entschädigung nur zu leisten, wenn Tiere nach der Feststellung des Seuchenfalles durch den Amtstierarzt verendet sind. Durch diese Bestimmung ergeben sich nicht zu rechtfertigende Unterschiede in der Behandlung der geschädigten Tierbesitzer. Wenn ein Tier vor der Feststellung des Seuchenfalles durch den Amtstierarzt verendet, nachträglich aber durch Laboruntersuchung Wutkrankheit festgestellt wird, ist nach der derzeitigen Regelung keine Entschädigung zu leisten. Wenn

dagegen der Amtstierarzt noch vor dem Verenden des Tieres festgestellt hat, daß es sich um Wutkrankheit handle, sich aber dann nachträglich durch den Laborbefund doch herausstellt, daß es sich nicht um Wutkrankheit gehandelt hat, ist eine Entschädigung zu leisten. Hiezu kommt, daß die Wutkrankheit klinisch gar nicht mit Sicherheit festgestellt werden kann und daher nur die nachträgliche Laboruntersuchung wirklich Aufschluß über das Vorliegen der Wutkrankheit gibt. Es sollte daher vorgesehen werden, daß - abgesehen vom Fall der angeordneten Tötung - immer dann die Entschädigung zu leisten ist, wenn durch Laboruntersuchung festgestellt wird, daß Wutkrankheit vorgelegen hat.

Hiezu kann auf das Schreiben des seinerzeitigen Bundesministers Dr. Salcher vom 20.8.1980 hingewiesen werden, in welchem dieser erklärt, daß das Bundesministerium bemüht sein werde, das Problem der Entschädigung bei Wutkrankheit neu zu überdenken, sodaß anläßlich der nächsten Novellierung des Tierseuchengesetzes eine befriedigende Lösung gefunden werden könne.

Zu § 57:

Nach dieser Bestimmung ist die Zuerkennung einer Entschädigung für Tiere, welche sich auf Schlachthöfen oder sonstigen Schlachthanlagen oder auf dem Wege dorthin befinden, nicht möglich. Diese Regelung führt insoweit zu Ungerechtigkeiten, als die Schlachtbetriebe, die ja am Ausbruch der Seuche in Bestand des Lieferanten keinerlei Verschulden trifft, für ihren Vermögensverlust im Gegensatz zum Landwirt keine Entschädigung erhalten. Dieses Problem wurde mit Schreiben vom 12.11.1984 dem damaligen Bundesminister Dr. Steyrer zur Kenntnis gebracht. Der Bundesminister bestätigte in seinem Antwortschreiben vom 9.1.1985, daß diese Bestimmung in Fällen, in denen ein Fleischerlös nicht erzielt werden könne, zu Härten führe. Er habe daher veranlaßt, daß dieses Problem für eine künftige Änderung des Tierseuchengesetzes in Vormerkung genommen werde.

Es wird ersucht, die aufgezeigten dringend erforderlichen Änderungen noch in die Tierseuchengesetz-Novelle 1987 aufzunehmen.

Für die Vorarlberger Landesregierung:

Dr. Guntram Lins
L a n d e s r a t

- a) Allen
Vorarlberger National- und Bundesräten
- b) An das
Präsidium des Nationalrates
1017 W i e n
(22-fach)
im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom 24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67
- c) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
1010 W i e n
- d) An alle
Ämter der Landesregierungen
z.Hd.d. Herrn Landesamtsdirektors
- e) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung
1014 W i e n
- f) An das
Institut für Föderalismusforschung
6020 I n n s b r u c k
zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:

gez. Dr. E n d e r

F.d.R.d.A.

